

Oberhausen, den 08.03.2020

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9!

Laut Beschluss der Schulkonferenz vom 20.05.1996 wird am HHG in der Jahrgangsstufe 10 ein Schülerbetriebspraktikum durchgeführt. Ein solches Angebot ist mit einem erheblichen organisatorischen und zeitlichen Aufwand für Betriebe und Schule verbunden. Um einen möglichst effektiven und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, halte ich es daher für erforderlich, Ihnen und euch die folgenden Informationen vorab zukommen zu lassen.

1. Termin Montag, den 18.01.2021 bis einschließlich Freitag, den 29.01.2021

2. Ziele des Praktikums

Das Schülerbetriebspraktikum bietet die Möglichkeit, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar in der Praxis kennen zu lernen, mit ihrer sozialen Wirklichkeit vertraut zu werden und sich damit kritisch auseinander zu setzen. Es soll darüber hinaus Hilfen für die Berufsorientierung bieten, indem es Erfahrungen über Anforderungen und Voraussetzungen von Berufen vermittelt. Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis darstellt, besteht selbstverständlich kein Anspruch auf Vergütung.

3. Beschaffung von Praktikumsplätzen

Die Schülerinnen und Schüler suchen sich bis zum **31.10.2020** möglichst selbstständig einen Praktikumsplatz.

Empfehlungsschreiben der Schule für die Betriebe sind beigelegt.

- Anlagen Ia und Ib gelten für das zweiwöchige Betriebspraktikum.
- Anlage III gilt für die Fahrkartenrückerstattung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die selbstständige Suche ein wesentlicher Bestandteil des pädagogischen Konzeptes ist. Im Übrigen sollte bei der Auswahl der Betriebe folgendes beachtet werden:

- 1. Der Betrieb sollte eine umfassende Betreuung gewährleisten können.**
- 2. Möglichst einen Betrieb wählen, in dem viele Informationen über die Arbeits-, Wirtschafts- und Berufswelt zu erhalten sind.**
- 3. Der Betrieb sollte ein breites Spektrum an Tätigkeiten deines Interessenbereiches anbieten.**
- 4. Das Praktikum darf grundsätzlich nicht im elterlichen Betrieb oder am elterlichen Arbeitsplatz stattfinden.**
- 5. Der Praktikumsplatz sollte sich in der Regel in Oberhausen oder den unmittelbar angrenzenden Nachbarstädten befinden.**

4.1. Versicherungsschutz

Da Betriebspraktika schulische Veranstaltungen sind, ist die gesetzliche Unfallversicherung eintrittspflichtig. Der Durchführung des Praktikums liegt der Runderlass des Schulministeriums vom 06.11.2007 zugrunde. Außerdem besteht für Sachschäden, die der Schüler bzw. die Schülerin im Betrieb verursacht, eine Haftpflichtversicherung. Jeder Unfall im Betrieb oder auf dem Weg dorthin sind unverzüglich der Schule zu melden.

4.2. Jugendarbeitsschutzgesetz

Die Betriebe werden darauf hingewiesen, dass die Schülerinnen und Schüler unter genauer Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes beschäftigt werden müssen. In der Regel soll die Arbeitszeit der Praktikanten der Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr entsprechen. Sie darf 8 Stunden am Tag und 40 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Nach 4,5 Stunden muss es mindestens eine Pause geben. Samstags und sonntags dürfen Praktikanten in der Regel nicht arbeiten. Ausnahmen gelten z.B. für Krankenanstalten und im Gaststättengewerbe. Die Einhaltung der Fünf-Tage-Woche ist jedoch immer durch Freistellung an einem anderen Tag sicherzustellen.

4.3. Verbotene Arbeiten

Unter diesen Punkt fallen Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass die Schülerinnen und Schüler sie wegen mangelndem Sicherheitsbewusstsein oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können; außerdem Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche schädliche Einwirkungen von Lärm, Erschütterung, Strahlen oder von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen Gefahren ausgesetzt ist.

Weiterhin ist eine Beschäftigung in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefahr nicht gestattet. Demgemäß ist eine Beschäftigung in Arztpraxen nur im Bereich des Empfangs, in Gipszimmern und mit administrativen Tätigkeiten möglich. In Krankenhäusern sind Schülerbetriebspraktika insbesondere auf Wöchnerinnenstationen, Kinderstationen (ausgenommen Infektions- und Intensivabteilungen), in sozialen Diensten, in Küchen, Werkstätten und in der Verwaltung zulässig.

4.4. Schutzimpfungen

Bei einem Praktikum in einer Tageseinrichtung für Kinder ist der **Kindertagesstätte** bei Antritt des Praktikums eine Bescheinigung (Impfpass) vorzulegen, die nachweist, dass ein entsprechender Impfschutz gegen Kinderkrankheiten (Poliomyelitis, Röteln - bei Schülerinnen bzw. Mumps- bei Schülern-) vorliegt.

Bei einem Praktikum in **Krankenhäusern** ist ein ausreichender **Impfschutz gegen Hepatitis-B** dringend angeraten. Die Impfung muss wenigstens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums erfolgen, um wirksam zu sein. Die Kosten werden von den Krankenhäusern nicht erstattet, sondern sind ggf. über die Krankenkasse abzurechnen. Wer sein Praktikum in einem Krankenhaus absolvieren möchte, nehme diesbezüglich in jedem Fall mit mir Rücksprache.

Ebenso ist beim Umgang mit Tieren und bei Beschäftigung im Gartenbau etc. ein aktueller **Tetanusschutz obligatorisch**.

4.5 Gesundheitsbescheinigungen

Schüler und Schülerinnen, die ihr Praktikum in einem Krankenhaus absolvieren, erhalten von mir einen **Fragebogen**, den sie **bei Antritt des Praktikums dem Krankenhaus ausgefüllt vorlegen**.

4.6 Gesundheitsbelehrung

Schüler und Schülerinnen, die ihr Praktikum im **Gastronomiebereich, in Kindergärten, in Altenheimen, Krankenhäuser oder im Lebensmittelbereich** absolvieren wollen, erhalten eine Belehrung im Gesundheitsamt. Der Termin wird zu gegebener Zeit mitgeteilt.

4.7 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Schülerinnen und Schüler, die ihr Praktikum in einem Kindergarten oder in einer Grundschule absolvieren, können aufgefordert werden, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. In diesem Fall ist ein Schreiben von der Schulleitung im Sekretariat abzuholen, damit keine Kosten entstehen. Mit diesem Schreiben wendet man sich an die Meldebehörde der Stadt.

5. Schülerfahrkarten

Für die Erstattung der Schülerfahrkosten während des Praktikums gelten die gleichen Grundsätze wie beim Schulbesuch. Wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Praktikumsstelle mehr als 5 km beträgt, werden die Fahrkosten von der Stadt übernommen. Es ist die billigste Fahrmöglichkeit auszunutzen. Schülerfahrkosten für Privatfahrzeuge (Moped, Mofa, Auto) werden nicht erstattet. **Der Antrag (siehe Anlage III) muss nach dem Praktikum – mit allen Tickets – bei der Stadt Oberhausen eingereicht werden.**

6. Betreuung

Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Daher ist die Schule für alle damit verbundenen Fragen zuständig und verantwortlich. Während des gesamten Praktikums wird jeder Schüler bzw. jede Schülerin von einem Mitglied des Lehrerkollegiums betreut (1 - 2 Besuche des Lehrers/der Lehrerin im Betrieb, Ansprechperson bei Problemen etc.). Die Betriebe werden gebeten, für die Durchführung des Praktikums einen verantwortlichen Betreuer zu benennen, mit dem die Schule Kontakt halten kann. Sollten im Betrieb Konflikte auftreten, die du selber nicht lösen kannst, wende dich entweder an deine/n Betreuer/in im Betrieb oder an deine /n Betreuungslehrer/in.

7. Datenschutz

Es ist die gesetzlich vorgeschriebene Schweigepflicht bei Daten zu beachten, die unter Datenschutz fallen. Aus dem Betrieb darf nie etwas, ohne vorher zu fragen, mitgenommen werden! Wenn für den Praktikumsbericht Unterlagen wie z. B. Prospekte, Vorschriften, Anleitungen oder Werkstücke benötigt werden, ist zu fragen und ausdrücklich darum zu bitten! Auch wenn du fotografieren möchtest, ist um Erlaubnis zu fragen! Beachte auch den Datenschutz in deinem Praktikumsbericht!

8. Betriebsordnungen/Sicherheitsbestimmungen

Informiere dich über die jeweiligen betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften gleich zu Beginn deiner Praktikumsstätigkeit (Kleidervorschriften, Verbote, bestimmte Maschinen zu bedienen, etc.) Achte auf Verbotsschilder und Schilder mit Sicherheitszeichen.

9. Vorbereitung, Nachbereitung, Beurteilung

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler hat eine Praktikumsmappe zu führen und einen Praktikumsbericht zu erstellen. Die dabei erbrachten Leistungen werden vom jeweiligen Betreuungslehrer benotet und auf dem Zeugnis der 10/2 und auf einer gesonderten Praktikumsbescheinigung vermerkt.

Alle für das Praktikum erhaltenen Unterlagen sind in der Praktikumsmappe im Anhang abzuheften.

10. Weitere Informationsmöglichkeiten

Außerdem stehe ich Ihnen bzw. euch zur Klärung weiterer Fragen in den großen Pausen oder nach Absprache gerne zur Verfügung.

J. Wittstock

BWV – Koordinatorin Frau Wittstock OStR'